

## Vollmacht für einen Vertreter

zur virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG am 20. Mai 2020 in Frankfurt am Main

Stimmrechtskarten-Nummer: \_\_\_\_\_

Anzahl Nennbetragsaktien: \_\_\_\_\_

Ich/Wir

---

Vorname Vollmachtgeber

Name Vollmachtgeber

---

Postleitzahl Vollmachtgeber

Wohnort Vollmachtgeber

bevollmächtigte(n) hierdurch Herrn/Frau

---

Vorname Bevollmächtigte(r)

Name Bevollmächtigte(r)

---

Postleitzahl Bevollmächtigte(r)

Wohnort Bevollmächtigte(r)

mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht, mich/uns in der ordentlichen Hauptversammlung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG am 20. Mai 2020 zu vertreten und meine/unsere versamlungsbezogenen Rechte als Aktionär, insbesondere das Auskunftsrecht im Vorfeld der Hauptversammlung und das Stimmrecht, für mich/uns auszuüben. Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, einen Unterbevollmächtigten zu bestellen oder die Vollmacht auf einen Dritten zu übertragen.

---

Ort, Datum

Unterschrift(en) bzw. Person des Erklärenden gemäß § 126b BGB

## Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme und Stimmrechtsvertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n nur möglich ist, wenn die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes für die betreffenden Aktien der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 13. Mai 2020 (24:00 Uhr MESZ) ordnungsgemäß zugegangen ist.
- Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen vor der Hauptversammlung grundsätzlich nach § 13 Ziffer 13.3 der Satzung der Textform (§ 126b BGB); § 135 AktG bleibt unberührt. Der Widerruf kann auch durch die persönliche elektronische Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung erfolgen. Ausnahmen vom Textformerfordernis können für Intermediäre gem. § 135 AktG (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen, vgl. § 135 Abs. 8 AktG, § 125 Abs. 5 AktG. Wird eine Vollmacht erst nach Ablauf der Frist zur Anmeldung erteilt, muss der Bevollmächtigte nicht mehr angemeldet werden, sondern kann das Stimmrecht des Aktionärs ungeachtet einer eigenen Anmeldung ausüben, sofern der Aktionär selbst rechtzeitig angemeldet war und der Aktionär ihm den erteilten Zugangscode zum HV-Portal weitergibt. In diesem Fall unterliegt die Erteilung der Vollmacht nicht der Schriftform. Die Nutzung des Zugangscode durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.
- Falls Sie die Stimmrechtsvertreter der SINGULUS TECHNOLOGIES AG bevollmächtigen möchten, verwenden Sie bitte ausschließlich das dafür vorgesehene gesonderte Formular, auf dem auch die erforderlichen Weisungen erteilt werden können.
- Bei fehlender Angabe der Stimmrechtskarten-Nummer und der Anzahl der Aktien sind Verzögerungen bei der Bearbeitung und Rückfragen nicht auszuschließen.